

Beschlussvorlage Gemeinderat als Stiftungsrat

| | |
|--------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| Federführende Stelle: Spital Sachbearbeitung: Krupinski | Drucksache Nr.: 210/2024 Az.: 431.54000 |
|--------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

| |
|-------------------|
| 14 / 201 / Spital |
|-------------------|

| Beratungsfolge | Termin | Beratung | Kennung | Abstimmung |
|------------------------------|------------|--------------|-----------------|------------|
| Haupt- und Personalausschuss | 02.12.2024 | vorberatend | nichtöffentlich | Einstimmig |
| Gemeinderat | 16.12.2024 | beschließend | öffentlich | |

Betreff:

Eigenbetrieb Spital - Wohnen und Pflege: Wirtschaftsplan 2025

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Lahr - in seiner Funktion als Stiftungsrat des Hospital- und Armenfonds - beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Spital für das Wirtschaftsjahr 2025 nach Maßgabe des angeschlossenen Entwurfs

Sachdarstellung

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Spital - Wohnen und Pflege für das Haushaltsjahr 2025 beinhaltet Erträge von 5.056.000 € und Aufwendungen von 5.154.000 €. Der Jahresfehlbetrag beläuft sich auf 98.000 €.

Die Pflegesätze sowie die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung werden im Dezember 2024 oder Januar 2025 für das Jahr 2025 verhandelt. Da die Höhe der neuen Pflegesätze nicht zu bestimmen ist, muss eine unsichere Einnahmesituation angenommen werden.

Im Weiteren wird auf die Erläuterungen des Wirtschaftsplanes verwiesen.

Markus Ibert

Vorsitzender des Stiftungsrates

Michael Krupinski

Heim- und Betriebsleitung

Anlage(n):

Entwurf Wirtschaftsplan 2025

Entwurf Anlagen 2025

Anlage 0

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.